

## Siemens Energy Konsultationsantwort zum StromVKG:

Der vorliegende Referentenentwurf ist ein langer erwarteter, wichtiger Schritt zu Kapazitätsausschreibungen, den wir sehr begrüßen. In einigen wenigen Punkten sind aus unserer Sicht noch Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die wir unten entsprechend beschrieben haben. Eine zeitnahe Verabschiedung des Gesetzes ist für die Versorgungssicherheit in Deutschland enorm wichtig.

### 1) Systemdienstleistungen / Momentanreserve (Abschnitt 3)

Die Momentanreserve sollte über den gestarteten Momentanreservemarkt organisiert werden, und aus den Kapazitätsauktionen herausgehalten werden. Die derzeitige Anforderung der Momentanreserve bis zu  $T_A = 12s$  führt zu extremer CAPEX Verteuerung und enormer Komplexität bei der Projektumsetzung.

Ein individuell zu bestimmender, niedrigerer Wert ist mit bedeutendem technischem und finanziellem Aufwand zur Erbringung der Momentanreserve ohne Leistungsbetrieb der Anlage möglich. Der Umfang und die technologische Umsetzung der beizustellenden Momentanreserve (nach Definition der technischen Randbedingungen durch [VDE FNN Hinweise](#)) ist standortspezifisch den Bietern im Rahmen der Präqualifikation mitzuteilen und abzustimmen, und darf sich nicht verzerrend auf die Gebote oder zu Lasten der Projekte auf die terminliche Umsetzung auswirken.

### 2) Keine Kapazitätsbereitstellungspflicht in Zeiten der Kraftwerksumrüstung auf klimaneutralen Betrieb (Abschnitt 9)

Gemäß § 73 (Dekarbonisierung) müssen die für 15 Jahre bezuschlagten Kraftwerke nach dem 31. Dezember 2045 klimaneutral betrieben werden. Dies erfordert eine Umrüstung auf klimaneutralen Kraftwerksbetrieb (z.B. mit Wasserstoff) zum 31.12.2045.

Aus diesem Grund ist der Zeitbedarf für die technische Umrüstung eines Kraftwerks (mehrmonatige Umrüstung & Probetests) auf klimaneutralen Betrieb (z.B. mit Wasserstoff) in den Ausschreibungen mit adäquater Befreiung aus der Kapazitätsverpflichtung zu berücksichtigen.

### 3) Marktunübliche, prohibitive Sicherheiten und Pönale (Abschnitt 6)

§45 Realisierungssicherheit und §66 Nichtrealisierungspönale: Gemäß §66 Absatz 2 wird die Realisierungssicherheit wie auch die Nichtrealisierungspönale für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren berechnet auf der Basis "gebotene reduzierte Leistung multipliziert mit dem Zweifachen des Gebotswertes für Anlagen". Die daraus resultierende Höhe der beizustellenden Sicherheiten wie auch analog die Höhe der potenziellen Verzugspönale sollte sich im internationalen Projektgeschäft derzeit vorherrschenden Rahmen bewegen. Wir schlagen daher nachfolgende Regelung vor:

§45 Gebotssicherheit in Höhe von max. 80% des Gebotswertes multipliziert mit der gebotenen reduzierten Leistung;

§66 (2) Nichtrealisierungspönale für einen Verpflichtungszeitraum von 15 Jahren in Höhe von max. 80% des Gebotswertes multipliziert mit der gebotenen reduzierten Leistung

#### **4) Anpassung der Reduktionsfaktoren auf vergleichbare Werte in anderen EU Mitgliedsstaaten (Abschnitt 4 §23)**

§ 23 (Ermittlung der Reduktionsfaktoren) regelt die Ermittlung der Reduktionsfaktoren für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten, Erzeugungskapazitäten und für Kapazitäten. Die in Anlage 4 genannten Reduktionsfaktoren verstehen sich derzeit nur indikativ. In Anlehnung an EU-Beihilfekonform erfolgte Kapazitätsauktionen, wie beispielsweise in Polen 2025 (T-5) möchten wir folgende Alternativwerte vorschlagen:

- Gas- und Dampf-Kraftwerk: 0,93 statt 0,85 wie in Anlage 4
- Gasturbinen, Gasmotoren, sonstige Gaskraftwerke: 0,93 statt 0,85 wie in Anlage 4

#### **5) Festlegung des Höchstwerts (Abschnitt 6 - §41)**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält derzeit keinen Höchstwert für die Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten. Der Höchstwert ist von essenzieller Bedeutung für den Erfolg dieser Ausschreibungen.

Der Höchstwert sollte marktpreisliche Entwicklungen ebenso berücksichtigen, wie zuletzt erfolgreiche europäische Auktionen z.B. in Polen. Zusätzliche regionale Anforderungen wie Verpflichtung zur Momentanreserve sollten bei der Festlegung des Höchstwertes ebenso berücksichtigt werden.

#### **6) Ausschluss der Doppelförderung (Abschnitt 3 §11)**

Der Grundsatz zum Ausschluss von Doppelförderung wird ausdrücklich unterstützt, aber eine explizite Klarstellung ist erforderlich, dass die Umrüstung bestehender Anlagen auf einen klimaneutralen Betrieb – bspw. der technischen Umrüstung auf Wasserstoff (CAPEX) sowie des Betriebs mit Wasserstoff (OPEX) – förderfähig bleibt. Solche Investitionen stellen keine Doppelförderung dar, wenn bestehende Instrumente wie EEG, KWKG oder vergleichbare Mechanismen andere Fördergegenstände adressieren (z. B. Strom- oder Wärmeerzeugung) und keine identischen Kostenbestandteile gefördert werden. Insbesondere bei KWK-Anlagen im Übergang oder am Ende bestehender Förderzeiträume muss Rechtssicherheit geschaffen werden, dass eine Teilnahme an neuen Ausschreibungen oder Förderprogrammen weiterhin möglich ist. Andernfalls drohen erhebliche Planungs- und Investitionshemmnisse für dringend benötigte Dekarbonisierungsprojekte im Kraftwerks- und Wärmesektor. Der Förderrahmen sollte daher technologieoffen, differenziert und investitionsfreundlich ausgestaltet werden und Klimaschutzinvestitionen ausdrücklich nicht pauschal als Doppelförderung einstufen.

**Siemens Energy steht zu allen oben genannten Aspekten und darüber hinaus für einen vertieften fachlichen Austausch zur Verfügung.**